



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

13) Verordnung wegen der Aussteuer und Brautschatz der Eigenhörigen
im Amt Neuhaus und Delbrück. 1724

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

und Gründen verlustig erklärt werden sollen. Und befehlen darauf Unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshaberen, und Bedienten, auch sämtlichen Gutsherrn hiemit wohl ernstlich, daran zu seyn, damit dieser Unserer Verordnung vollkommene Folge und Parition geleistet werde. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; so solle dieses abermalige Edictum und Verbot gehörig publicirt und affigirt, und dadurch allen Unseren Hochstifts Eingefessenen aller Orten kund gemacht werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets.

Signatum Münster, den 12. Januarii 1720.

(L. S.)

Clement August.

Nr. 13.

Verordnung

wegen der Aussteuer und Brautschafz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück. Von 1724.

(Sammlung II. S. 347.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus Natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn und Münster, auch postulirter Bischof zu Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth 2c. 2c.

Nachdem Uns glaubhaft ist berichtet worden, welchergestalt, obschon im Amte Bocke Unsers Hochstifts Paderborn hergebracht, daß von denen Leibeigenen Gütern kein Brautschafz an Geld, sondern nur eine gewisse Aussteuer gegeben werde, im Amt Neuhaus und Delbrügge dahingegen die mehreste Eigenbehörige dadurch ruinirt, und verdorben würden, daß bisher allzugrosse Brautschäfte und Aussteuern von denen Gütern verschrieben würden, und öfters solange ohneingemahnt hinstehen, daß verschiedene zusammenstoßen, und der Besizer deren Güter nicht capabel ist, dieselbe zu bezahlen. So haben Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung gnädigst verordnet und wollen, daß es künftighin bey Unseren Leibeigenen im Amt Neuhaus und Delbrügge diesenthalben folgender Gestalt gehalten werden solle.

1) Sollen die zur Aussteuer bishero gehörig gewesene Bestialia als Pferde, Kühe und Schweine, wie auch der Roggen und halber beschmiedeter Wage abgeschaffet, so dann

2) Ein mehrers nicht an Gelde nebst dem Brautwagen und darauf gehörigen Sachen, und dem Ehrenkleid, wie auch Verschaffung von und zu dem Herrn (gleichwohl Einzugs-Bürger- und Bemeyerungs-Geld ausgeschlossen) als:

Von einem vollen Hofe	150	Thaler
= = halben Hofe	80	—

Von einer Bardenhauers Stette	50	Thaler
= = alten Zulagers Stette	40	—
= = neuen Zulagers Stette	5	—

nebst einer Kuh zum Brautschatz gegeben, von einer ganz geringen Stette aber die Kinder nur von und zu den Herrn verschaffet werden; annehbst sollen

3) Die verschriebene Brautschätze in 10 Jahren ohnfehlbar bezahlt werden, mit der Verwarnung, daß derjenige, so solche binnen selbiger Zeit nicht beytreiben, sondern länger stehen lassen würde, dessen völlig verlustig seyn solle; dann sollen auch zwarn

4) Nach wie vor die Eheverordnungen im Dorf Delbrück gehalten, gleichwohl selbige nur projectirt, und ehe sie zum gewöhnlichen Protokoll geschrieben, Unseren Beamten ad revidendum et approbandum zugestellt werden. Welchen dann auch

5) Im Fall die Güter nicht im Stand, oder aber darauf eine gute Anzahl Kinder vorhanden seyn sollten, obiges Quantum des Brautschatzes befindenden Dingen nach zu vermindern frey stehen solle. Zu welchem Ende dann sowohl als auch

6) Alle bishero bei den vorsehenden Eheverschreibungen zur Delbrück im Schwang gewesene Zechereyen gänzlichen, und zwarn um demehr sowohl für Geist- als Weltliche verboten seyn sollen, indeme denenselben ohnedem ihre gewöhnliche jura entrichtet werden. Und weilien

7) Verspühret worden, daß die Fürstl. Eigenbehörige zum öfteren ohne Noth, und um einen guten Tag zu haben, die Güter ihren Kindern allzufrüh übergeben, und auf die Leibzucht ziehen, ein solches aber kenntlich zum Beschwer der Güter gereicht; Als soll hinkünftig des Leibzüchters allinge Nachlassenschaft nach dessen Tode dem Landesherrn verfallen und der Meyer nichts destoweniger des Leibzüchters Sterbfall vom ganzen Gut zu dingem schuldig seyn.

8) Und falls ohne dem einer auf die Leibzucht zu ziehen gesinnet, derselbe soll solches zuvörderst bei den Beamten anzeigen, und genugsame Ursache, warum er dem Gute nicht mehr vorstehen könne, beibringen.

9) Sollen alle diejenige, welche alte Brautschätze zu fordern haben, innerhalb 3 Monaten bei denen Beamten sich angeben, und gewärtigen, daß daselbst darüber liquidirt, und Zahlungs-Terminen gesetzt werden, im widrigen aber nachgehends dieselbe mit solchen Präntensionen weiter nicht gehört werden sollen.

Gleichwie nun dieses Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, also befehlen Wir Unseren Beamten sowohl, als denen Leibeigenen in obbemeldten beyden Aemtern, sich darnach zu richten, und darauf steif und fest zu halten. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstlichen Handzeichens und Secrets.

Signatum Münster, den 21. Martii 1724.

(L. S.)

Clement August.